

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 23.03.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 23. März 1879.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 23. Fischerei-Gesetz vom 17. März 1879 für das Herzogthum Oldenburg.
 N^o. 24. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 12. März 1879, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

N^o. 23.

Fischerei-Gesetz für das Herzogthum Oldenburg.
 Oldenburg, den 17. März 1879.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Geltungsbereich.

§. 1. Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen öffentlichen Gewässern des Herzogthums.

Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. die zum Herzogthum gehörenden Theile der Nordsee und die offenen Meeresbuchten;
2. die öffentlichen Gewässer des Staats, der Gemeinden und Genossenschaften (Artikel 1 §. 3, Artikel 2, Artikel 26 §. 3 der Wasser-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868; Artikel 284 §. 1 der Deich-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855).

§. 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Thiere mitbegriffen.

§. 3. Unter Küstenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den zum Herzogthum gehörenden Theilen der Nordsee, in den offenen Meeresbuchten und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

Binnenfischerei, im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen öffentlichen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden im Verwaltungswege festgestellt. (Artikel 14).

Artikel 2.

Ausübung der Binnenfischerei.

§. 1. Die Binnenfischerei in den öffentlichen Gewässern kann nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausgeübt werden.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

§. 2. Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen werden.

§. 3. Die Trennung der einer Gemeinde oder Genossenschaft zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, welches auch befugt ist, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

§. 4. Wenn die öffentlichen Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden oder Genossenschaften bilden, so können die zur Ausübung der Fischerei in diesen Gewässern berechtigten Gemeinden oder Genossenschaften die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen, und steht, wenn dieselben sich über die Art der Nutzung nicht einigen können, die Entscheidung darüber dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Artikel 3.

Erlaubnißscheine.

§. 1. Zur Ausübung der Binnenfischerei in öffentlichen Gewässern werden kostenfrei zu ertheilende Erlaubnißscheine ausgestellt, welche auf eine oder mehrere Personen lauten. Bei Ausübung der Fischerei hat eine der in dem Erlaubnißschein bezeichneten Personen den Schein zur Legitimation bei sich zu führen.

Der Erlaubnißschein wird auf ein oder mehrere bestimmte bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit ausgestellt. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§. 2. Das beim Fischen in Gegenwart des Inhabers des Erlaubnißscheines beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§. 3. Die näheren Vorschriften über Ertheilung der Erlaubnißscheine werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Artikel 4.

Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung werden die näheren Vorschriften vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Artikel 5.

Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.

§. 1. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer ausgemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

§. 2. Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen müssen, soweit sie den Vorschriften des §. 1 nicht entsprechen, längstens innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichen-

falls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

§. 3. Wehre, Zäune und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen nicht neu angelegt werden. Die Erneuerung bestehender Wehre, Zäune und damit verbundener Selbstfänge für Lachs und Aal, soweit dieselben den Vorschriften des §. 1 entsprechen bezw. nach §. 2 abgeändert sind, wird durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Artikel 6.

Verbot schädlicher Fangmittel.

Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) verboten.

Artikel 7.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

Im Verwaltungswege wird vorgeschrieben, nach Anhörung von Sachverständigen und des betreffenden Amtraths:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maas oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräthen beim Fischfang nicht angewendet werden dürfen;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;

5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für Uebertretung kann eine Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe angedroht werden.

Artikel 8.

Schonzeiten und Schonreviere.

§. 1. Die Fischerei in allen öffentlichen Gewässern unterliegt näher zu bestimmenden Schonzeiten.

Außerdem können zu Schonrevieren erklärt werden:

1. solche Strecken der öffentlichen Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);
2. solche Strecken der öffentlichen Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch das Staatsministerium, Departement des Innern, und zwar hinsichtlich der öffentlichen Gewässer des Staates im Einverständnisse mit dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, hinsichtlich der öffentlichen Gewässer der Gemeinden und Genossenschaften nach gutachtlicher Erklärung der Vertretungen derselben.

Die näheren Bestimmungen über die Schonzeiten und Schonreviere werden im Verwaltungswege festgesetzt.

§. 2. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die nach diesem Gesetze noch zulässigen ständigen Fischereivorrichtungen (Artikel 5) in öffentlichen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten.

Artikel 9.

Vorschriften über den Schutz der Fische.

§. 1. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maaß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

§. 2. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maaße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische ohne Unterschied, ob sie in öffentlichen oder Privatgewässern gefangen sind, unter diesem Maaße und Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.

Auf die in den Fischzucht-Anstalten vorhandene junge Fischbrut findet diese Vorschrift keine Anwendung; auch ist den Besitzern von Privatgewässern der Verkauf und Versandt von jungen Sauglingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§. 3. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht kann, soweit erforderlich, das Staatsministerium, Departement des Innern, unter geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 1 und 2 Abs. 1 dieses Artikels gestatten.

Artikel 10.

Fischpässe.

§. 1. Wer nach Erlass dieses Gesetzes in einem öffentlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere

Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden, wenn

1. der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist; oder
2. die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist.

Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet, soweit nöthig, nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung das Staatsministerium, Departement des Innern.

Es ist indeß darauf zu sehen, daß wider den Willen des Stauberechtigten das Maaß des Nothwendigen nicht überschritten wird.

§. 2. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in öffentlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2. Gemeinden oder Genossenschaften die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist.

Der zu der Anlage erforderliche Grund und Boden muß von den Eigenthümern desselben gegen volle Entschädigung abgetreten werden, auch ist, wenn durch die Anlage

nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt werden, dafür volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch die Anlage veranlaßten Minderwerth der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

Die Verpflichtung zur Entschädigung liegt in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 dieses §. dem Staate, in den Fällen der Ziffer 2 das. den Gemeinden oder Genossenschaften ob.

Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden die Vorschriften des Artikel 41 der Wasser-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 Anwendung.

§. 3. In welchen Theilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß, bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung von Sachverständigen.

§. 4. In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden.

§. 5. Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele u. s. w.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluthen angelegt sind oder angelegt werden.

Artikel 11.

Verunreinigung der öffentlichen Gewässer.

§. 1. Die Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch Zuführung schädlicher Stoffe in solcher Menge, daß dadurch

die Fische und deren Brut vernichtet oder erheblich beschädigt werden können, ist verboten.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann von diesem Verbote Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen, insbesondere bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer, gestatten. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag des Eigenthümers des Gewässers vom Staatsministerium, Departement des Innern, die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausführbare Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

§. 2. Das Röthen von Flachs und Hanf in öffentlichen Gewässern ist verboten. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann von diesem Verbote Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen gestatten.

Artikel 12.

Beaufsichtigung der Fischerei.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei können vom Staate und mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, von den Gemeinden und Genossenschaften besondere Fischereiaufsesser bestellt werden.

Artikel 13.

Strafbestimmungen.

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

wer den Vorschriften im Artikel 3 zuwider ohne Erlaubnißschein die Fischerei ausübt oder den Vorschriften im Artikel 4 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§. 2. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter der einer Gemeinde oder Genossenschaft zustehenden Fischerei die vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräthe überschreitet (Artikel 2 §. 3);
2. wer bei Ausübung der Fischerei in öffentlichen Gewässern die im Artikel 6 verbotenen Mittel anwendet;
3. wer den Vorschriften im Artikel 8 §. 2 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt, oder denselben eine größere als die nach Artikel 5 §. 1 zulässige Ausdehnung giebt oder den Vorschriften des Artikel 5 §. 3 zuwiderhandelt;
4. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (Artikel 10 §. 4);
5. wer nach Art. 10 §. 3 Fischpässe außer den im Verwaltungswege zu bestimmenden Zeiten öffnet oder schließt;

6. wer den Vorschriften des Artikel 11 §. 1 zuwider den öffentlichen Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt, oder in öffentlichen Gewässern Flachs und Hanf röthet (Artikel 11 §. 2).

§. 3. Mit Geldstrafe bis zu 90 *M.* oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikel 9 §. 1 und §. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 4. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

Artikel 14.

Schlufbestimmungen.

§. 1. Alle früher erlassenen, diesem Gesetze widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§. 2. Das Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der im Verwaltungswege zu treffenden allgemeinen polizeilichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

N^o 24.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des
Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, 1879 März 12.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr
von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogthum, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 4 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März
1867 erhält folgenden Zusatz:

§. 5. Zum Vorstande oder Mitgliede einer Colle-
gialbehörde darf Niemand ernannt werden, welcher mit
einem Mitgliede derselben in gerader Linie verwandt, ver-
schwägert oder durch Adoption oder Einkindschaft verbunden,
in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis
zum zweiten Grade verschwägert ist.

Artikel 2.

Der Artikel 8 erhält folgenden Zusatz:

§. 3. Eine Anstellung im Vorbereitungsdienste zum
höheren Justiz- und Verwaltungsdienste ist stets eine wider-
russliche.

Besteht ein in solchem Vorbereitungsdienste angestellter
Civilstaatsdiener die zweite Prüfung, so findet auf diese
Anstellung der §. 1 Anwendung.

Hat ein in solchem Vorbereitungsdienste angestellter
Civilstaatsdiener die zweite Prüfung demnächst nicht be-

standen und ist deshalb vom höheren Staatsdienste ausgeschlossen, so ist ihm der Staatsdienst zu kündigen, sofern nicht eine Versetzung auf eine Subalternstelle erfolgt. Auf jene Anstellung finden alsdann die Bestimmungen des §. 2 Anwendung.

Bei Berechnung der Dienstzeit für Ertheilung der unwiderrusslichen Anstellung wird die Zeit des der Anstellung im Staatsdienste vorhergegangenen, nach Maaßgabe des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, bezw. des Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten, geleisteten Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Artikel 3.

Der Artikel 20 wird aufgehoben und tritt folgender Artikel 20 an dessen Stelle:

8. Schmälerung des Dienst Einkommens durch Cessionen, Arrest u. s. w.

Das Dienst Einkommen eines Civilstaatsdieners kann nur insoweit cedirt, angewiesen, verpfändet oder sonst übertragen werden, als dasselbe der Pfändung unterworfen ist (§. 749 Ziffer 8 der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877).

Artikel 4:

Der Artikel 29 erhält folgenden Zusatz:

Mit einem richterlichen Amte kann das Amt des Vorsitzenden des Oberkirchenraths der evangelisch-lutherischen Kirche für das Herzogthum Oldenburg, auch wenn dasselbe ein Dienst Einkommen gewährt, verbunden werden.

Artikel 5.

Der Artikel 58 §. 2a. erhält folgenden Zusatz:

Es wird ferner hinzugerechnet die Zeit des Vorbereitungsdienstes (Art. 8 §. 3).

Artikel 6.

Der Artikel 70 §. 1 erhält folgenden Zusatz:

g. ein Mitglied einer Collegialbehörde durch Heirath zu einem anderen Mitgliede derselben Behörde in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stieffschwiegervaters, Stieffschwiegersonnes, Schwiegersonnes oder Schwagers tritt.

Artikel 7.

Im Artikel 71 ist statt „Artikel 70 §. 1 b—f“ zu setzen: Artikel 70 §. 1 b—g“.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. März 1879.

Im Auftrage des Großherzogs:

das Staatsministerium.

(L. S.) Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Jaspers.

